



GEMEINDE SCHARBEUTZ

– Der Bürgermeister –

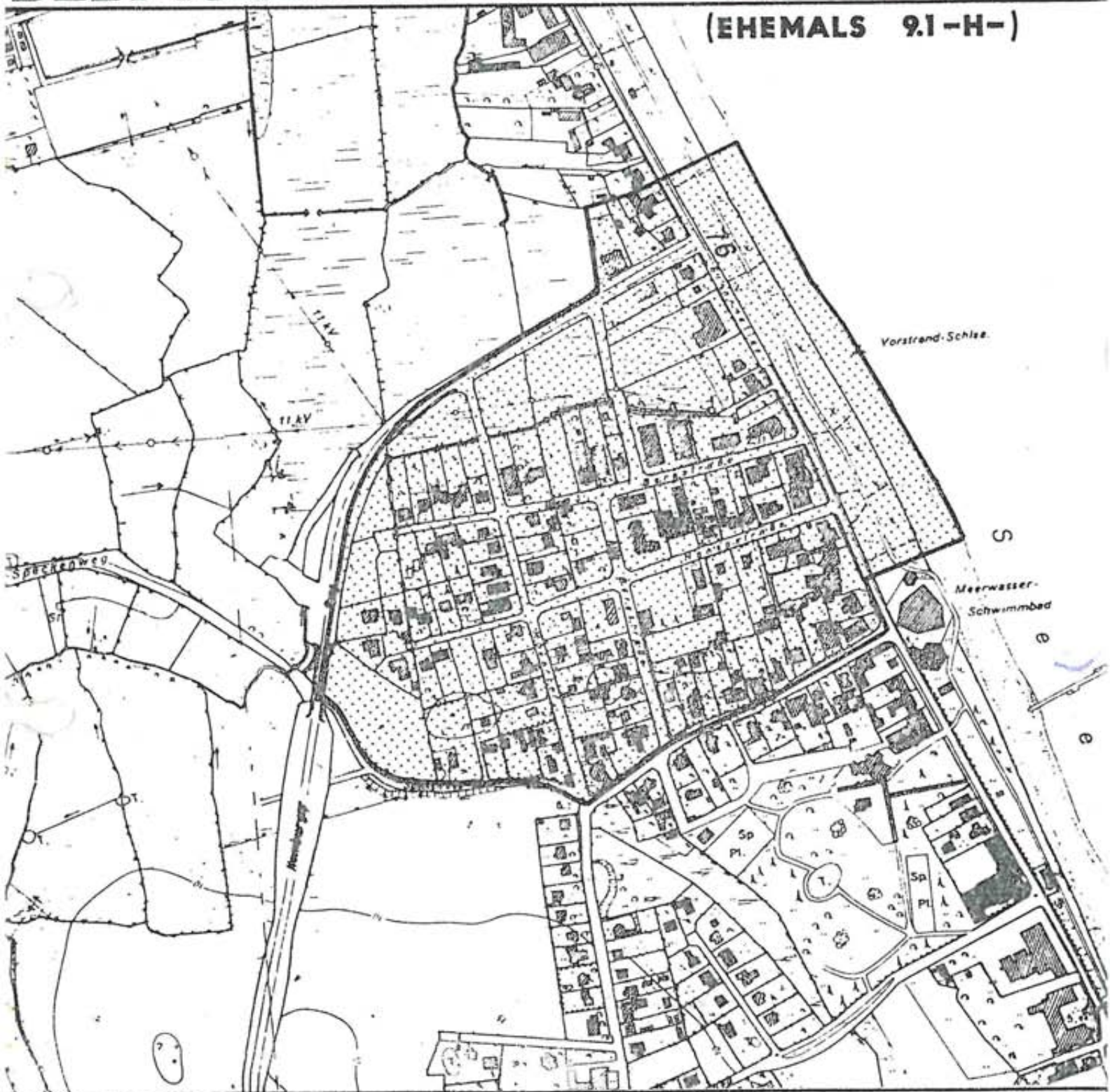
SEEHEILBAD HAFFKRUG-SCHARBEUTZ

Erholungsorte Pönitz am See

Gronenberg und Klingberg

BEBAUUNGSPLAN 40-SCH-

(EHEMALS 9.1-H-)



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 40 - Sch - der Gemeinde Scharbeutz
für das Gebiet Strandallee einschl. Düne und Bade-
strand, Hamburger Ring, Speckenweg und Seestraße

1. Allgemeines

1.1 Verhältnisse der Gemeinde

Die Gemeinde Scharbeutz mit rd. 10.800 Einwohnern ist mit einer fast durchgängigen Bebauung entlang des Ostseestrandes ein Glied in der Kette der Seebäder im westlichen Teilbereich der Lübecker Bucht.

Mit mehr als 100 Übernachtungen je Einwohner und Jahr stellt das Fremdenverkehrswesen die Hauptfunktion der Gemeinde dar. Mehr als die Hälfte der Erwerbspersonen sind dementsprechend im Dienstleistungsgewerbe tätig, d.h., der überwiegende Teil der Bevölkerung lebt direkt oder indirekt vom Fremdenverkehr. Dies bedingt eine weitere Entwicklung und Stärkung der dominierenden Fremdenverkehrswirtschaft durch Erneuerung und Ausbau der Freizeit-, Erholungs- und Übernachtungsfunktionen innerhalb der Gemeinde.

Erschlossen wird die Gemeinde von

- Süden über die B 76
- Westen über die B 432 und von
- Norden über die B 76.

Darüberhinaus liegt die Gemeinde mit den Bahnhöfen Scharbeutz und Haffkrug an der Eisenbahn-

linie Lübeck-Neustadt-Puttgarden, die zur modernen Schnellstrecke der Vogelfluglinie ausgebaut wird.

1.2 Lage und Umfang des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Scharbeutz, Flur 4, und umschließt ca. 22,5 ha Planungsgebiet, welches von der Ostsee, der Seestraße, dem Spekenweg und der B 76 - Hamburger Ring - mit den Flurstücken 55/3, 55/4, 57, 58 und 59 begrenzt wird.

Der gesamte Plangebietsbereich liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Scharbeutz.

1.3 Entwicklung des Planes/Erfordernis der Aufstellung

Der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes liegt mit Erlaß des Innenministers vom 18.03.1976, Az.: IV 810 b - 812/2 - 55.44 der genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Fortschreibungen zugrunde. Um den Anforderungen des § 8 Abs. 2 BBauG zu genügen, werden im Flächennutzungsplan die geänderten Grenzen der Baugebiete in der 10. FNPÄ berücksichtigt.

Für den oben genannten Planbereich bestand seit dem 24.07.1970 ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan (9 - H -). Dieser wurde im April 1983 aufgehoben, um durch eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes, bzw. einzelner Teilbereiche, die Bauleitplanung mit neuen Determinanten

fortführen zu können.

Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Ordnung des bereits bebauten Gebietes. Hierbei ist insbesondere auf die neu hinzugekommenen Bindungen durch die Umgehungsstraße B 76 einzugehen, um sowohl für den Bestand als auch für die städtebaulich sinnvollen Baulücken-Schließungen einen aufeinander abgestimmten Bauleitrahmen anbieten zu können, der von einem zeitgemäßen Verkehrskonzept ergänzt wird.

2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Wesentliche Ziele der Neuaufstellung sind:

Stärkung des Fremdenverkehrs durch Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den Ausbau von fremdenverkehrsgerechten Einrichtungen.

Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches im engeren Kurgebiet einschl. Bereich Möwenberg mit Nebenstraßen, um die Attraktivität des Seeheilbades Scharbeutz zu sichern bzw. zu steigern.

Umwandlung der nicht mehr benötigten Straßenverkehrsflächen der ehemaligen B 76 in andere Nutzungsarten. Um dem obigen Zielsystem zu entsprechen, sind für die geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes bzw. deren zeitgemäße Fortführung folgende Festsetzungen getroffen worden.

2.1 **Bebauung**

Dem Ziel des Flächennutzungsplanes als auch dem vorgefundenen Bestand entsprechend, teilt sich

der Planungsraum in Sondergebiete (Zweckbestimmung Kurbgebiet), Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete.

Dem engeren Strandbereich zugeordnet bis "Alte Bergstraße", "Trelleborgstraße", sind die Sondergebiete, die von ihrer Funktion her hauptsächlich den Ausbau der Fremdenverkehrseinrichtungen aufnehmen sollen.

Lediglich im strandnahen Einmündungsbereich B 76/Strandallee ist die nördliche benachbarte Fläche als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, um entsprechend dem vorgefundenen Bestand als auch der Planungsabsicht hier einen Endpunkt der zentralen Kurbereiche zu markieren.

Die Zahl der Vollgeschosse ist in der Regel mit maximal drei festgesetzt und stuft sich in den Randzonen bzw. auf den rückwärtigen, überbaubaren Flächen auf zwei Vollgeschosse ab. Einzig auf dem Flurstück 78/3 hebt sich die Geschossigkeit auf maximal 4 Vollgeschosse, um den gegebenen städtebaulichen Bedingungen Rechnung tragen zu können.

Entsprechend der Verteilung der Geschossigkeit verhalten sich Grundflächen und Geschoßflächenzahlen. Prinzipiell ist versucht worden, ausgehend von einer Konzentration der städtebaulichen Dichte im Bereich Strandallee (südliche Hälfte), diese zu den anschließenden Wohngebieten hin abzustufen.

Die überbaubaren Flächen definieren sich in der Regel durch Baugrenzen, einzelne Flächen enthalten nur dort, wo es aus Gründen einer städtebaulichen Raumbildung notwendig ist, dies ist insbesondere im Bereich Strandallee der Fall,

ein Stück Baulinie, um den Baukörper auf den raumwirksamen Teil der überbaubaren Flächen zu fixieren.

Abweichend von der sonst festgesetzten offenen Bauweise ist für den Eckbereich Strandallee, HansasträÙe eine geschlossene Bauweise vorgesehen, um entsprechend der gegenüberliegenden Planungssituation (B-Plan 9.2) ein städtebauliches Gegenstück zur starken Raumbildung innerhalb des zentralen Kurbereiches zu erhalten. Dementsprechend ist eine leichte Erhöhung der Grundflächenzahl (0,4) vom RegelmaÙ 0,3 (GFZ 1,1) zur Erreichung des städtebaulichen Zieles erfolgt.

Eine notwendige Gliederung der Baukörper wird bei großen, zusammenhängenden Bauflächen (Bereich HansasträÙe) durch die Festlegung von Durchgängen erreicht. Bei der baulichen Gestaltung dieser Bereiche, insbesondere bei Baulückenschließungen, ist eine Überschreitung der benachbarten Firsthöhen (ca. 12 - 14 m) zu vermeiden.

Ergänzt werden die Sondergebiete/Kurgebiete durch die zwei Mischgebietsflächen Ecke "Alte Bergstraße"/"SeestraÙe". Hier ist es aufgrund der vorgefundenen Funktionsmischung zwischen Wohnen, Gewerbe und privaten Dienstleistungen sinnvoll, auch weiterhin eine möglichst große Nutzungsvielfalt zu ermöglichen. Nicht zuletzt, um Verödungstendenzen - außerhalb der Saison - vorbeugen zu können.

Die Zahl der Vollgeschosse ist mit maximal zwei

vorgesehen. Die Grundflächenzahl mit 0.3/0.35 und die Geschoßflächenzahl mit einheitlich 0.6 sind so festgesetzt, daß nur eine städtebaulich angepaßte Neubebauung möglich ist, die dem Charakter der Seestraße entspricht.

Dementsprechend ist durch die Anordnung der überbaubaren Flächen versucht worden, zum einen eine kleinteilige Bebauung zu ermöglichen, zum anderen eine gestaffelte, zweihüftige Bebauung in die Tiefe auszuschließen. Grundsätzlich bestimmt sich die überbaubare Fläche ausschließlich aus Baugrenzen.

Alle Baubereiche westlich der Achse "Alte Bergstraße"/"Trelleborgstraße" sind als Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, in denen zwar auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig sind, die aber vorrangig den Charakter eines Wohngebietes behalten sollen.

Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Kur- und Mischgebieten ist die Geschossigkeit mit maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt. Für alle anderen Baugebiete, zur B 76 bzw. zum freien Landschaftsraum hin, ist nur ein Vollgeschoß zulässig.

Um Fehlentwicklungen im schon stark beanspruchten ostseeebenen Raum zu vermeiden, ist die Bauweise auf Einzelhäuser begrenzt. Ebenso ist durch eine Orientierung am Bestand das Maß der Nutzung so gewählt, daß eine nennenswerte Verdichtung für die angesprochenen Bereiche ausgeschlossen werden kann.

Bis auf eine baugestalterisch herausragende Si-

tuation Ecke Möwenberg/Seestraße definieren sich die überbaubaren Flächen ausschließlich aus Baugrenzen. Lediglich der oben angeführte Baukörper soll durch ein Teilstück Baulinie städtebaulich raumwirksam fixiert werden.

- Weitere Bindungen für eine Bebauung.

Bauliche Anlagen, die sich über die Mittelwasserlinie hin in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken, bedürfen einer Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz. Ebenso ist gemäß § 34 des Bundeswasserstraßengesetzes eine Blendgefahr durch Straßenbeleuchtung, Lichtreklamen usw. zu vermeiden.

Gemäß der in der Planzeichnung verwandten Signatur besteht für einen Teil des Plangebietes bei Ostseesturmfluten derzeit kein vollständiger Hochwasserschutz.

Durch die Aufstufung des "Hamburger Ringes" zur Bundesstraße Nr. 76 (ab. 1.7.86) ist folgendes bei der weiteren Bebauung des Planbereiches zu beachten: gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt* Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

* Diese ist derzeit noch nicht verbindlich festgesetzt.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße nicht mehr angelegt werden. Die Zufahrten im Knotenpunktsbereich Strandallee/Hamburger Ring werden dementsprechend in der Planzeichnung in größtmöglicher Entfernung vom Einmündungsbereich festgelegt.

Innerhalb der Sichtflächen (Höhenbegrenzung 70 cm) an den Einmündungen der Straßen "Mövenberg" und "Trelleborgstraße" dürfen keine Stell- oder Parkplätze entstehen.

Die im Zuge der künftigen Bundesstraße Nr. 76 (Hamburger Ring) ausgewiesene Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand) geht nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der Bundesstraße Nr. 76 über, sondern verbleibt in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Scharbeutz.

Der Straßenbaulastträger der Bundesstraße 76 ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder durch das spätere Vorhandensein der Lärmschutzanlage entstehen oder damit im Zusammenhang stehen.

Hinsichtlich der im Westen des Bebauungsplangebietes vorgesehenen Errichtung der Lärmschutzanlage auf Straßengebiet der künftigen Bundesstraße Nr. 76 ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Lübeck vorzunehmen.

Im übrigen sind dem Straßenbauamt Lübeck Detailplanunterlagen sowie ein geprüfter Stand sicherheitsnachweis für die Lärmschutzanlage vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Da im Einmündungsbereich zur Strandallee keine aktiven Schallschutzmaßnahmen aus städtebaulichen Gründen möglich sind, sind die überbaubaren Flächen mit einem passiven Schallschutz (Fenster mit Schallschutzklasse) belegt.

2.2 Erschließung

Wesentliches Entwicklungsziel des Bebauungsplanes ist, nach Fertigstellung der B 76 durch Neuordnung der Erschließung und einer damit verbundenen Qualitätsverbesserung der öffentlichen Straßenräume eine größere Fußgänger- und Anwohnerfreundlichkeit zu sichern.

Die B 76 übernimmt als Haupterschließung die Funktion einer Verteilerschiene, die den Zielverkehr der Tagesgäste möglichst störungsfrei und unter Vermeidung von Parksuchverkehr zu den Auffangparkplätzen leitet.

Entlang der B 76, ab westlichem Auffangparkplatz, ist als Schutz vor den Immissionen der B 76 eine Lärmschutzwand vorgesehen. Ihre Errichtung erfolgt in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Lübeck (vgl. Anlage I).

Die übrigen Straßen dienen somit nur der Anliegererschließung, wobei die Seestraße, der Mövenberg u. die Trelleborgstraße als Sammler mit Anschluß an die B 76 die inneren Verkehrsverbindungen übernehmen. Eine weitere direkte Zufahrt

von der B 76 in die Strandallee besteht nicht mehr. Strandallee, sowie die Stichstraßenteile der Neuen Bergstraße und der HansasträÙe sind als verkehrsberuhigt ausgewiesen, womit auf eine StraÙenraumgestaltung abgezielt wird, die zwar fuÙgäugerfreundlich angelegt ist, jedoch auch weiterhin eine Durchquerung mit dem Kfz zuläÙt.

Um unerwünschten Schleichverkehr, z.B. über den Möwenberg und die SeestraÙe als Abkürzung von und zu der B 76 zu unterbinden, sieht der Bebauungsplan an allen Einmündungsbereichen der inneren Erschließung ergänzende Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vor (verkehrsberuhigt). Hier soll dem Kraftfahrer durch eine betonte Gestaltung deutlich werden, daß der bislang gewohnte StraÙenraum sich nun in Funktion und gestalterischem Charakter ändert und sowohl eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung als auch eine Überprüfung der Nutzungsabsicht angezeigt ist.

Der ruhende Verkehr innerhalb des oben angesprochenen verkehrsberuhigten Siedlungsbereiches sollte neben dem vorhandenen Parkstreifen in der StraÙe "Möwenberg" weitere alternierend angeordnete und markierte Stellplatzsituationen vorfinden, die in der Kombination mit Bäumen ebenfalls zu einer Geschwindigkeitsreduzierung beitragen können. Für den Zielverkehr der Tagesgäste stehen im Norden des Planbereiches, unmittelbar an der B 76, Auffangparkplätze mit einem Fassungsvermögen von 520 Parkständen zur Verfügung, die von einem kleineren Parkplatz in

der Nachbarschaft der Schwimmhalle ergänzt werden.

Die Parkplatzflächen unmittelbar an der B 76 sind aufgrund ihrer räumlichen Lage und der damit verbundenen Atmosphäre geeignet, auch zeitweise für kulturelle und soziale Aktivitäten (z.B. Schützenfest) im Rahmen des Fremdenverkehrscharakters von Scharbeutz genutzt zu werden. Da ein wirksamer Immissionsschutz für die ca. 50 m entfernte Wohnbebauung nicht gänzlich erreicht werden kann, lediglich eine Anpflanzung ist aus ökologischen Gründen möglich, ist die Veranstaltungsnutzung auf 2 bis 3 Wochen im Jahr zu begrenzen.

2.3 Begrünung

Neben dem Strand/Strandwall mit seinen Spielmöglichkeiten* für alle Altersstufen sieht der Bebauungsplan zwei weitere öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung Park vor. Als wesentlich ist die Parkfläche östlich der Auffangparkplätze einzustufen, da diese die Verbindung zwischen Parkplatz und Strand aufnehmen soll und somit entscheidend zum gestalterischen Bild des Strandbades Scharbeutz für den Besucher beitragen kann.

* Entsprechend der BauNVO wird davon ausgegangen, daß Spielplätze "üblicher Art" generell zulässig sind, so daß ein Schutzbedürfnis für die benachbarten Sondergebiete sich aus dem Immissionsverhalten heraus nicht ergibt.

Entlang der Parkplätze und der B 76 ist zur optischen Abschirmung des Verkehrsgeschehens ein Band Immissionsschutzgrün vorgesehen, auf dessen Fläche ebenfalls eine Lärmschutzwand in Teilbereichen vorgesehen ist (vgl. Anlage I).

Ergänzt werden die öffentlichen Grünflächen durch drei private Parks und eine Fläche mit Bindungen zur Erhaltung der Bäume und Sträucher.

Alle Flächen orientieren sich am vorgefundenen Bestand und sind aus städtebaulicher Sicht für einen Kurort wie Scharbeutz durch ihre gestalterische Wirkung von besonderer Bedeutung. Darüberhinaus erfüllen alle Flächen zusätzlich den Zweck, die dahinter liegende Bebauung vor den Verkehrsimmissionen zu schützen, bzw. eine nicht wünschenswerte Ausuferung der Bebauung auf die Immissionen zu unterbinden.

Um das oben formulierte gestalterische Ziel auch im öffentlichen Straßenraum zu stützen, sind ergänzende Baumpflanzungen, 37 Stück über das gesamte Plangebiet verteilt, im Bebauungsplan vorgesehen.

Bei den geplanten Baumpflanzungen ist mit den Versorgungsträgern eine Absprache über seitliche Abstände und ggf. erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

2.4 Ver- und Entsorgung

Im Gebiet selbst und in der Umgebung befinden sich die Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs. Für die Versorgung mit Wasser und Gas und die Entsorgung ist der Zweckverband Ostholstein zuständig. In allen Straßen des Geltungsbereiches sind, soweit nicht vorhanden, Kanalisations-, Frischwasser-, Energie- und Fernsprechleitungen vorgesehen.

Bei Umgestaltung, Ausbau sowie der Erstellung von Anlagen im bzw. am Gewässer ist eine wasserrechtliche Entscheidung herbeizuführen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß das Gewässer Nr. 3 (Heidebeck) am südlichen Rand des Großparkplatzes bzw. der geplanten Parkanlage im Planbereich liegt.

Das Regenwasser wird in die bereits vorhandene Oberflächenentwässerung innerhalb der ausgebauten Straßen eingeleitet, oder teilweise den Vorflutern zugeführt.

Soweit öffentliche Abwasseranlagen (Schutz- und Regenwasserleitungen) erforderlich werden, die planerisch noch nicht abgedeckt sind, sind Verfahren gemäß § 36 c LWG einzuleiten.

Auf die vorhandenen Versorgungsanlagen der Schleswig AG ist Rücksicht zu nehmen. Arbeiten im Bereich derselben sind nur in Abstimmung mit der Betriebsstelle Pönitz (Tel.-Nr. 04524/241) durchzuführen.

Falls erforderlich, sind der Schleswig AG geeignete Stationsplätze für die Aufstellung von Transformatorenstationen zur Verfügung zu stellen. Über die Standorte der Stationen hat frühzeitig eine Abstimmung mit der Schleswig AG zu erfolgen.

Die Stationsplätze sind durch die grundbuchamtliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Schleswig AG zu sichern.

Für die Verlegung der Erdkabelleitungen sind der Schleswig AG die Versorgungsflächen - vorwiegend Gehsteige - kostenlos, rechtzeitig und mit fertigem Planum zur Verfügung zu stellen. Die Versorgungsflächen sind von Anpflanzungen freizuhalten.

Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet.

Im übrigen wird auf das vom Innenminister mit Erlaß vom 17.1.79 herausgegebene Arbeitsblatt

über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen.

3. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

3.1 Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes für Grundstücke, die als Verkehrs- oder Grünfläche festgesetzt sind, ist gem. § 24 BBauG vorgesehen.

3.2 Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff BBauG statt.

Jedoch nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

4. Kostenverursachende Maßnahmen

a.) Ausbau der Einmündungsbereiche Möwenberg, Treleborgstraße, Alte Bergstraße und Neue Bergstraße zu Fußgängerbereichen mit Kfz-Verkehr.

b.) Anpflanzung von Straßenbäumen

c.) Schallschutzwand an der B 76.

4.1 Umfang der Maßnahmen

zu a.) Grunderwerb nicht erforderlich.
Erstmaliger Ausbau der Erschlie-
Bungsanlage einschl. Einrichtung
für ihre Entwässerung und Be-
leuchtung
ca. 1.800 m² a 160,-- DM/m²
= DM 288.000,--

zu b.) Grunderwerb nicht erforderlich.
Erstmaliger Ausbau der Pflanz-
becken mit Flachbordsteinen:
für ihre Beleuchtung
260 m a 40,-- DM/m²
= DM 10.400,--

Pflanzbecken:
3 m² x 25,-- DM = DM 2.775,--
37 Bäume a 1.000,-- DM/Stck.
= DM 37.000,--

zu c.) Ergänzender Grunderwerb
(Speckenweg)
1600 m² a 150,-- DM/m² = DM 240.000,--

Schallschutzwand* innerhalb
des Geltungsbereiches des
B-Planes
ca. 240 m/a 2,50 m Höhe
350,-- DM/m² = DM 210.000,--

* Bei der Höhenlage der Straße Brücke Speckenweg ist es
zu empfehlen, eine Lärmschutzwand aus Glas zu verwenden

Schallschutzwand außerhalb
des Geltungsbereiches des
B-Planes für Bebauung Specken-
weg notwendig,
ca. 120/a 2 m Höhe
350,-- DM/m² = DM 84.000,--

Bepflanzung des Immissions-
schutzstreifens
ca. 4.800 m² a 25,-- DM/m²
= DM 120.000,--

4.2 Finanzierung und vordringliche Maßnahmen

Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der
allgemeinen Rücklage. Besondere Maßnahmen zur
alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes
sind nicht erforderlich.

4.3 Kosten, die nicht zum Erschließungsaufwand ge- hören (§ 127 Abs. 4 BBauG)

Kanalkosten und die Kosten für die Wasserver-
sorgung werden vom Zweckverband Ostholstein um-
gelegt.

Scharbeutz, den 16. NOV. 1987

Gemeinde Scharbeutz
- Der Bürgermeister -

L. Lohler



Anlage I

Nachweis des erforderlichen Schallschutzes am Hamburger Ring/B 76

Unterlagen: Vornorm DIN 18005

Durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge im Jahr 1990
(Schätzung des Fernstraßenneubauamtes in Eutin): 12.500 KFZ

Mittlere stündliche Verkehrsmengen:

tagsüber 703 KFZ

nachts 156 KFZ

Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Fahrbahnachse bei 50 km/h:

tagsüber 61 dB(A)

nachts 54 dB(A)

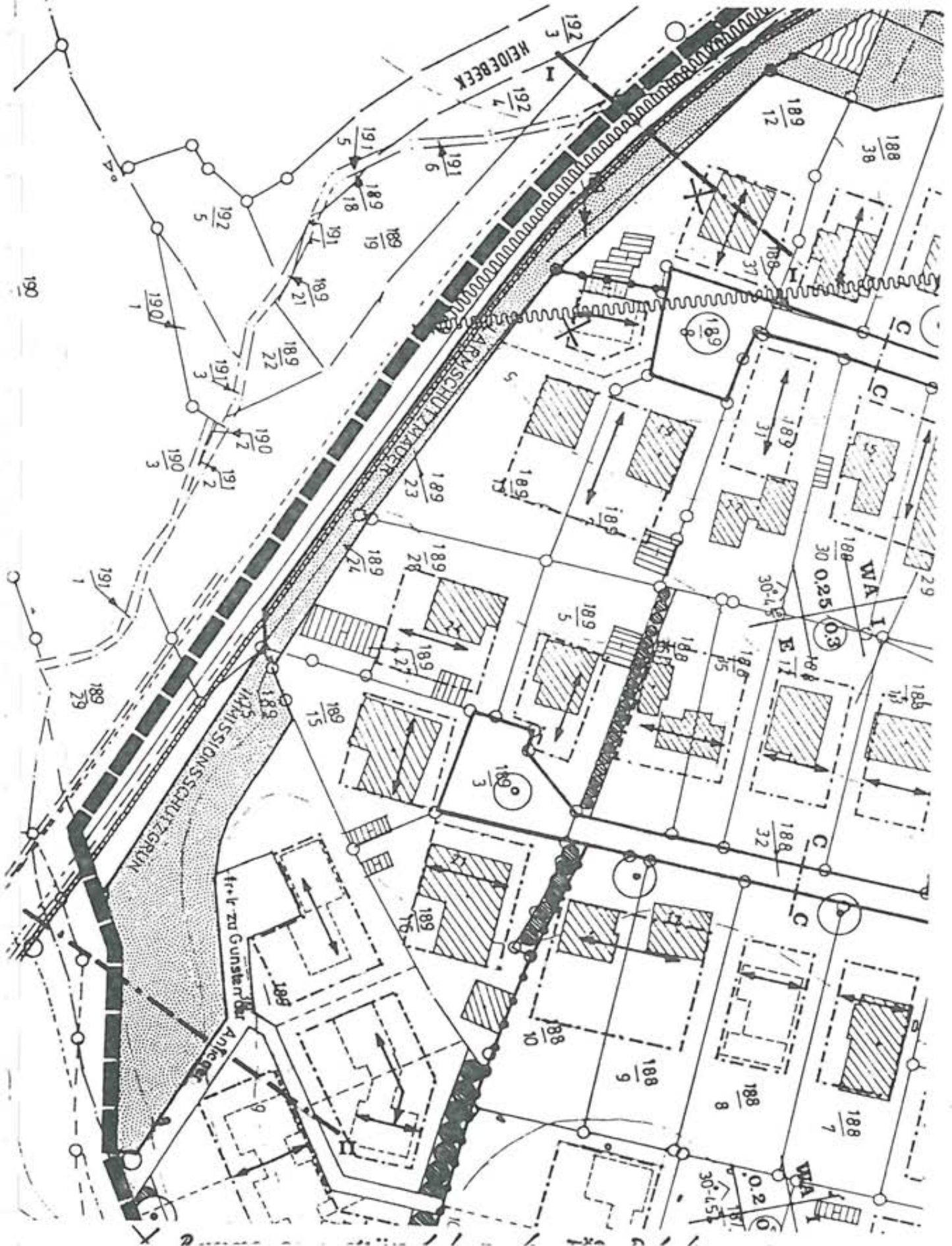
Planungsrichtpegel für WA: 55/40 dB(A)

Die Differenz von 14 dB(A) nachts ist für die Berechnung ausschlaggebend.

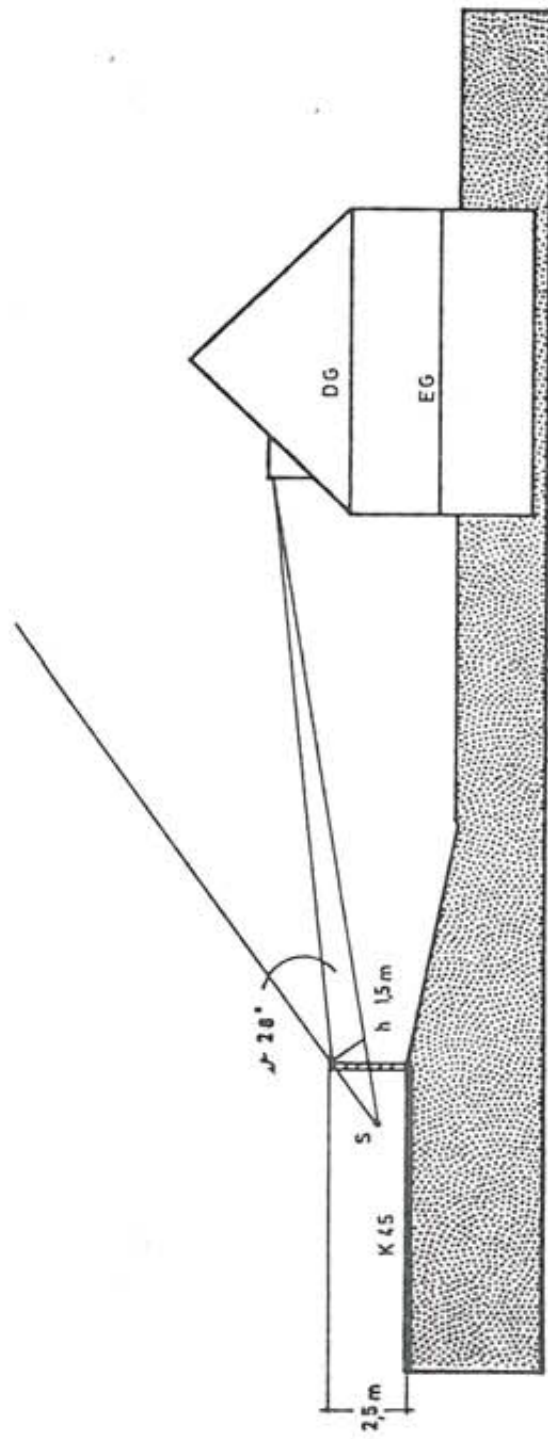
Schnitt I : $h_s = 1.5 \text{ m}$
 $\alpha = 24^\circ$
 $\Delta L = 15 \text{ dB(A)}$

Schnitt II : $h_s = 1.5 \text{ m}$
 $\alpha = 28^\circ$
 $\Delta L = 15.5 \text{ dB(A)}$

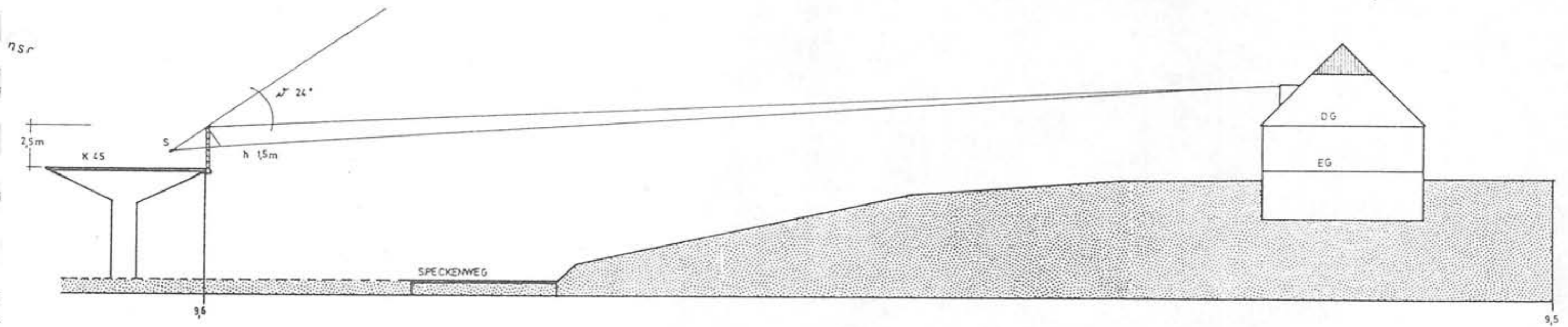
Lageplan der Schnittachsen:



Schnitt I



Schnitt II



Anlage Ia

Passiver Schallschutz im Einmündungsbereich B 76/ Strandallee

Im obigen Einmündungsbereich ist der erforderliche Schallschutz aufgrund der städtebaulichen Situation nicht durch eine Schallschutzwand zu erreichen (vgl. Anlage I).

Insofern ist bei den betroffenen Gebäuden, die überbaubaren Flächen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet, ein passiver Schallschutz durch eine entsprechende Fensterschutzklasse vorzusehen (vgl. Teil B-Text Nr.6).

Entsprechend der verwandten Klassifizierung (Schallschutzklasse I) erfüllt ein Verbundfenster mit MD-Verglasung die definierten Anforderungen.

Setzt man ein bewertetes Schalldämm-Maß für die Außenwände von $RW = 35$ dB voraus, ergibt sich durch die oben benannten Fenster eine Lärminderung von ca. 14 dB(A). Dem steht ein prognostizierter Nachtwert der B 76 von 54 dB(A) gegenüber, die also durch die Reduzierung (- 14 dB(A)) auf den Planungsrichtpegel von 40 dB(A) gemindert werden.

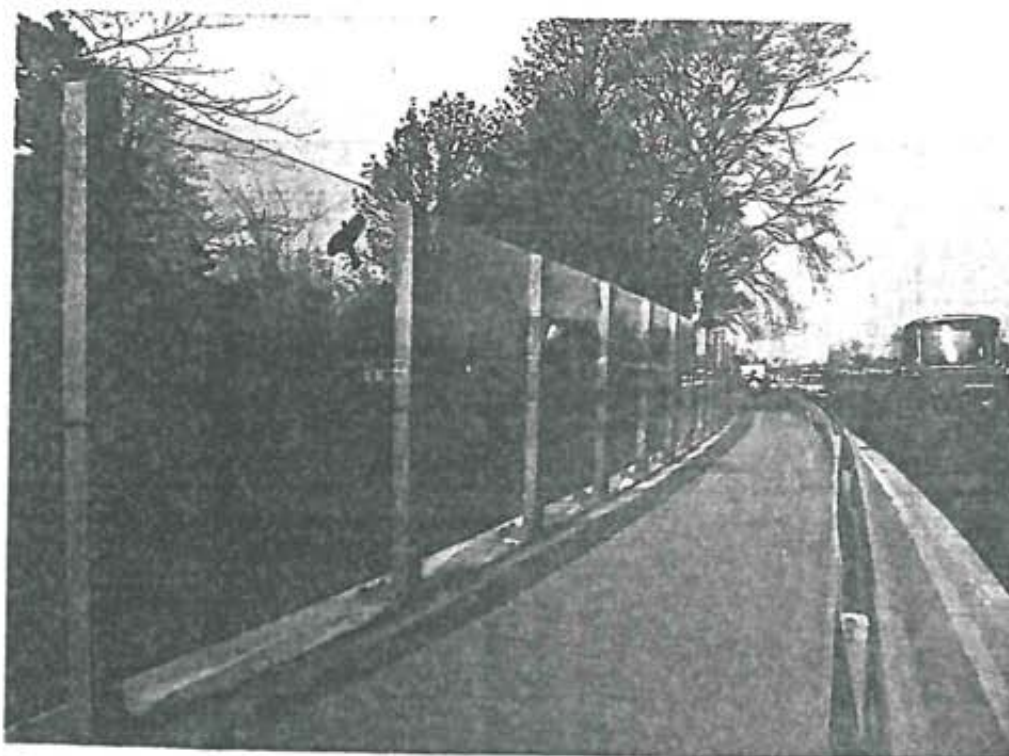
Exkurs: Gestaltung der Lärmschutzwand:

Bei der Höhenlage der B 76 im zu schützenden Bereich sind besondere Anforderungen an die Gestaltung des Schutzes zu stellen.

Verschiedene Alternativen zu einer Lärmschutzwand, wie z. B. Wall und/oder Gemeinschafts-Garagenanlagen mit geneigten Dächern, sind untersucht, aber auf Grund technischer Mängel wieder verworfen worden.

Einzig eine Wand unmittelbar an der Schallquelle bietet einen ausreichenden Schutz vor den Schallimmissionen. Um dennoch den gestalterischen Aspekten in einem Kurort Rechnung tragen zu können, schlagen wir eine gläserne Schallschutzwand vor; folgende Vorteile bieten sich an:

- Transparenz und Lichtdurchlässigkeit
- Ästhetische Gestaltungsmöglichkeiten, Leichtigkeit der Konstruktion ²⁾
- Sicherheit, bei gewaltsamem Bruch zerfällt das Glas in ein Netz kleiner Krümel
- Gute Luftschalldämmung: $\Delta L_{R,R,St} = 33 \text{ dB}$, $R_w = 35 \text{ dB}$



Beispiel Oldenburg, Bauhöhe 2.00 m

- 1) Hierbei ist eine Bauart zu wählen, die Vogelschutzgesichtspunkten Rechnung trägt
- 2) 12 mm Einscheiben-Sicherheitsglas, feuerverzinkte KMT Stahl-Hohlprofile

Anlage II

Nachweis des erforderlichen Schallschutzes für die benachbarten Tennisplätze außerhalb des Plangebietes am Speckenweg.

Der Nachweis des Immissionsschutzes für die Tennisanlage ist bereits im B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Scharbeutz erfolgt. Gemäß Planzeichnung und textlichen Festsetzungen ist die Sportanlage durch einen Knickwall und eine dicht bepflanzte Parkanlage an ihrer nördlichen Grenze abgeschirmt.

Nachweis des erforderlichen Schallschutzes für den Großparkplatz an der B 76.

Berechnungen zu den Lärmimmissionen des Großparkplatzes wurden durchgeführt und ergaben, daß ein Festsetzungserfordernis über die gewählte Form (Immissionsschutzgrün) hinaus nicht erforderlich ist. Gemäß DIN 18005 ist bei der Belegung von Großparkplätzen - dies ist in unserem Fall nur tags (6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr) der Fall - mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 50 dB(A) zu rechnen. Dieser Pegel wird durch Entfernung und Bepflanzung um ca. 5 dB(A) reduziert, so daß der Planungsrichtwert für allgemeine Wohngebiete (50 dB(A) tagsüber) deutlich unterschritten bleibt.